



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Handreichung Praxisintegrierte Ausbildung

zur staatlich anerkannten Erzieherin
zum staatlich anerkannten Erzieher

Stand Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundlagen	4
1.1	Regelausbildung seit 2021	4
1.2	Zuständigkeiten und Verantwortung	4
1.3	Fachbeirat	4
1.4	Zugangsweg für Bewerbende bei der Landeshauptstadt München (LHM)	5
1.5	Vertragsbedingungen	5
1.6	Wechsel Lernort Praxis und FakS Giesing	6
1.7	Mögliche Klassenneubildung (jährlich)	6
2	Pädagogische Grundlagen	6
2.1	Ausbildungsplan in der Kindertageseinrichtung	6
2.2	Didaktische Jahresplanung (NEU)	7
2.3	Festlegung der Ausbildungseinrichtung – jährlicher Wechsel	7
2.4	Praxismentoring	7
2.5	Verfügungszeit/ Vorbereitungszeit für schulische Belange	7
2.6	Mittwoch-Nachmittag: Tandem gemeinsam in der Praxiseinrichtung	8
2.7	Mitarbeiter*innen-Besprechung in der Praxiseinrichtung	8
2.8	Klausurtage in der Kindertageseinrichtung	9
2.9	Hospitationen	9
2.10	Grundschulpraktikum	9
2.11	Facharbeit (2. Ausbildungsjahr) (NEU)	9
2.12	Erasmus+ (2. Ausbildungsjahr)	10
2.13	Übungen (Wahlpflichtfächer) - (lt. FakO Anlage 9 u. 12) (NEU)	10
2.14	Jokertag	10
2.15	Erste-Hilfe-Kurs in der Praxiseinrichtung	11
3	Verwaltungsorganisatorische Grundlagen	11
3.1	Stellenplanmäßige Ausstattung Kindertageseinrichtungen	11
3.2	Zuschussregelung	11
3.3	Simulation für Platz- und Belegungscontrolling (nur bei KITA)	11
3.4	Erholungsurlaub	12
3.5	Regenerationstage	12
3.6	Fehlzeiten und Krankheit	13
3.7	Gefährdung des Bestehens eines Ausbildungsjahres	13
3.8	Arbeits- und Dienstbefreiung	14
3.9	Qualifizierungszeit	14
3.10	PC-Account für Studierende über IAM	14
3.11	Fahrkostenzuschuss	14

3.12	Dienstantritt für das erste Ausbildungsjahr	14
3.13	Dienstantritt beim jährlichen Wechsel	15
3.14	Erster und letzter Schultag / Abschlussfeier / Zeugnisvergabe	15
3.15	Ganztägiger Unterrichtsausfall an Städt. FakS	15
3.16	Buß- und Betttag / Pädagogische Konferenz an FakS Giesing	15
3.17	Personalversammlung des Bereichs KITA/A4	16
4	Ansprechpersonen bzw. Kontaktadressen im RBS	16
5	Quellen für weitere Informationen	16

1 Allgemeine Grundlagen

Der Modellversuch „Erzieher*innen-ausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ startete im September 2016 mit der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik Giesing. Der Städtische Träger und der Geschäftsbereich A-4 gestalteten in Zusammenarbeit mit der FakS Giesing die Rahmenbedingungen.

Diese Handreichung bietet pädagogische und verwaltungsorganisatorische Grundlagen zur Orientierung für alle Akteur*innen an den Lernorten (Kindertageseinrichtung und FakS Giesing) im Ausbildungsalltag. Sie wird regelmäßig in Abstimmung mit dem Fachbeirat zur praxisintegrierten Ausbildung angepasst.

1.1 Regelausbildung seit 2021

Ab dem Ausbildungsjahr 2021/22 gab es grundlegende Veränderungen in der Erzieher*innen-Ausbildung. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) schuf neue Strukturen, die den Einstieg ins Berufsfeld erleichterten:

- Der Modellversuch wurde **zur Regelausbildung**
- „Erzieher*innenausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ wurde zur **„Praxisintegrierten Ausbildung“**.
- **Zugangsvoraussetzungen erweiterten** sich:
 - Mittlerer Schulabschluss **und**:
 - einjährige Vorbildung im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) **oder**
 - mindestens zweijährige Berufsausbildung **oder**
 - mindestens vierjährige einschlägige berufliche Tätigkeit
 - **oder**
 - (Fach-)Abitur
- Die teilweise erforderliche Zugangsvoraussetzung von „**6-wöchiger Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung**“ wurde auf „**200 Zeitstunden Tätigkeit**“ geändert.

Bewerbende können die Praxisintegrierte Ausbildung nur mit einer Schulplatzzusage der FakS Giesing beginnen.

1.2 Zuständigkeiten und Verantwortung

Die Gesamtverantwortung für die Praxisintegrierte Ausbildung liegt bei der Städtischen Fachakademie Giesing. Im Bereich Personalentwicklung (RBS-KITA-ST) des Städtischen Trägers sind Stellen für die Betreuung und Koordination der Ausbildung eingerichtet. Die Personalstelle (P) bzw. das Ausbildungsmanagement übernimmt die vertragliche Abwicklung. Die Dienst- und Fachaufsicht der Studierenden liegt bei der Leitung der jeweiligen Ausbildungseinrichtung des Städtischen Trägers bzw. A-4-TBB.

1.3 Fachbeirat

Vertreter*innen aus verschiedenen hierarchischen Ebenen der FakS Giesing und ST/ A-4-TBB bilden einen Fachbeirat. Dieser trifft sich zirka dreimal im Jahr, um sich über die Ausbildung

auszutauschen, zu reflektieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. In diesen Treffen werden Beschlüsse gefasst. Die Einladung zum Fachbeiratstreffen erfolgt über die Schulleitung der FakS Giesing.

1.4 Zugangsweg für Bewerbende bei der Landeshauptstadt München (LHM)

Interessent*innen bewerben sich über die Homepage der FakS Giesing (www.faksgiesing.de). Je nach Ausgangssituation ist eine 200h Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung zu absolvieren.

Diese Tätigkeit gilt ab sofort als „unbezahltes Praktikum“. Es wird keine Unterhaltsbeihilfe bezahlt.

Die FakS Giesing überprüft die eingegangenen Bewerbungen und teilt den Bewerbenden schriftlich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind, so dass alle Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

Nach der Prüfung der Unterlagen, findet ein zentral gesteuertes Auswahlgespräch mit den Bewerbenden statt. Bei Eignung wird ein Ausbildungsvertrag über drei Jahre vom Ausbildungsmanagement (P) gefertigt.

Aus organisatorischen Gründen (z.B Tandemprinzip) werden die Studierenden den Praxiseinrichtungen zugewiesen. Nach dieser Zuweisung der Praxiseinrichtungen erfolgt die Klasseneinteilung an der FakS Giesing.

1.5 Vertragsbedingungen

Das Ausbildungsmanagement (P) übernimmt das Einstellungsverfahren und koordiniert die Vertragsunterzeichnung.

Vertragsparteien sind die bzw. der Studierende, die Städt. FakS Giesing und der Städt. Träger/ A-4-TBB.

Inhalt des Vertrages:

- Grundsätzlich drei Jahre über die gesamte Ausbildungsdauer (ggf. Verlängerung möglich)
 - Nach §622 Abs. 3 BGB beträgt die maximale Probezeit sechs Monate
 - **NEU:** ab Januar 2027: 31 Urlaubstage im Kalenderjahr
 - Entgelt analog dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege, inkl. Münchenzulage und Jahressonderzahlung
 - VL-bezugsfähig (Vermögenswirksame Leistungen)
 - keine Leistungsorientierte Bezahlung (LoB)
 - Fahrkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt
 - 39 Wochenstunden in Vollzeit

1.6 Wechsel Lernort Praxis und FakS Giesing

In der Regel sind zwei Studierende als Tandem in einer Kindertageseinrichtung. Sie wechseln alle zwei Wochen zwischen dem Lernort Praxis (Kindertageseinrichtung) und dem Lernort Theorie (Städt. FakS Giesing). In der Regel ist ein*e Studierende*r in der Kita anwesend. In den Ferien sind beide Studierende in der Praxis vorgesehen.

Jedes Jahr im September findet ein Wechsel der praktischen Ausbildungsstelle und der Altersgruppe der Kinder statt, um mit allen Altersstufen (0-3, 3-6, 6-10 Jahre) Erfahrungen zu sammeln und die Breitbandausbildung zur*m Erzieher*in sicherzustellen.

Dieser jährliche Wechsel wird aus organisatorischen Gründen in Zusammenarbeit mit der Städt. FakS Giesing, der pädagogischen Ausbildungskoordination beim ST und RBS-KITA-Geschäftsstelle Personal (P) vorgenommen. ST verantwortet den Einsatz.

1.7 Mögliche Klassenneubildung (jährlich)

Damit möglichst viele Studierende als Tandem in einer Praxisstelle erhalten bleiben und die Vorgaben der Schulordnung für die Fachakademien (FakO) erfüllt werden, kann es jährlich zu einer Neubildung der Klassen kommen. Die Anzahl der Klassen ist von den Studierendenzahlen abhängig und ist in § 10 der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) geregelt.

2 Pädagogische Grundlagen

Im Rahmen der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) an der Fachakademie für Sozialpädagogik Giesing sind pädagogische Grundlagen entscheidend für eine erfolgreiche Ausbildung. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte vorgestellt: die Gestaltung der Ausbildungsphasen, der jährliche Wechsel der Ausbildungseinrichtungen und die unterstützenden Maßnahmen der Praxismentor*innen. Diese Punkte bieten einen umfassenden Einblick in die Struktur und Organisation der Ausbildung.

2.1 Ausbildungsplan in der Kindertageseinrichtung

Der Rahmenausbildungsplan „Erzieher*innen-Ausbildung mit optimierter Praxisphase“ von 2016 basiert auf dem Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik (Juli 2013) und regelt die Verteilung der Lernfelder auf die Ausbildungsabschnitte sowie die zu erreichenden Kompetenzen. Auf dieser Grundlage erstellen die Praxismentor*innen individuelle Ausbildungspläne für die Studierenden. Beide Pläne sind im WiLMA-Arbeitsraum „Pädagogische Ausbildung“ einsehbar.

Mentor*innen und SPP-Lehrer*innen tauschen sich regelmäßig über die Ausbildungsinhalte aus.

2.2 Didaktische Jahresplanung (NEU)

Eine didaktische Jahresplanung in den Fächern Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik (PP/HP), Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (PMLmG) und Sozialpädagogische Praxis (SPP) kann direkt bei der SPP-Lehrkraft erfragt und angefordert werden.

2.3 Festlegung der Ausbildungseinrichtung – jährlicher Wechsel

Das Ausbildungsmanagement (P) führt jährlich im November eine Abfrage zur „Bedarfsermittlung Praktikums- und Ausbildungsstellen“ durch, um die verfügbaren Ausbildungseinrichtungen zu erfassen. Basierend auf dieser Abfrage werden die Einrichtungen nach bestimmten Kriterien, wie der Altersgruppe der Kinder und der Wahl des religionspädagogischen Faches der Studierenden, idealerweise mit zwei Studierenden besetzt.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine jährliche Belegung der Einrichtungen nicht garantiert werden kann.

2.4 Praxismentoring

Ein*e Praxismentor*in begleitet die Studierenden nach Absprache im Team. Die Leitung und Kolleg*innen sind über die Ausbildungsziele informiert und unterstützen die*den Mentor*in. Die Einrichtung stellt ausreichend Zeit für Ausbildungsaufgaben zur Verfügung.

Neu: Voraussetzung für die*den Praxismentor*in ist eine **Anerkennung als pädagogische Fachkraft – insbesondere der Abschluss als Erzieher*in** - sowie mindestens **zwei Jahre** Berufserfahrung.

Das Pädagogische Institut (PI-ZKB) organisiert Fortbildungen und Zusatzqualifikationen für Mentor*innen. Entweder ist dies bereits erfolgt oder die Bereitschaft zur Teilnahme am nächsten Angebot besteht. Die Anmeldung erfolgt online über das Bildungsprogramm am PI-ZKB.

Die Städt. FakS Giesing veranstaltet regelmäßig Ausbildungsdialoge für Mentor*innen. Der*die Praxismentor*in bleibt während der gesamten Ausbildungszeit kontinuierlich verfügbar. Bei Abwesenheit durch Krankheit, Fortbildung oder Arbeitsplatzwechsel übernimmt die Leitung kommissarisch diese Aufgabe.

2.5 Verfügungszeit/ Vorbereitungszeit für schulische Belange

Die Studierenden haben 1,5 Std. pro Woche Verfügungszeit (mittelbare pädagogische Zeit). Diese kann genutzt werden, um z.B. pädagogische Angebote vorzubereiten, Aufgaben der Einrichtung außerhalb des Kinderdienstes zu erledigen, Protokolle der Teamsitzung zu lesen, etc.

Die Vorbereitung für schulische Aufgaben beträgt in den Praxiswochen 1 Stunde wöchentlich. In der Regel wird diese Zeit zu Hause ermöglicht.

Verfügungszeit und Vorbereitungszeit stehen den Studierenden bis zum Abschluss der Ausbildung zur Verfügung.

2.6 Mittwoch-Nachmittag: Tandem gemeinsam in der Praxiseinrichtung

Schulschluss ist Mittwochs um 14.15 Uhr. Von 13.30 bis 14.15 Uhr haben die Studierenden SPP-Unterricht mit Ihrer jeweiligen SPP-Lehrkraft. Im Anschluss (nach Pause und unter Einrechnung Fahrweg) begeben sich die Studierenden jeden Mittwoch zum Praxisdialog in die Praxis (die geplanten Themen werden im individuellen Ausbildungsplan festgehalten).

Die Aufgaben für diesen Mittwoch Nachmittag sind von der Mentor*in in Absprache mit Team und der SPP-Kolleg*in vorbereitet und werden von ihr betreut und verantwortet.

Wird der SPP Unterricht geblockt und verlängert sich über 14.15 Uhr hinaus geschieht dies immer in kollegialer Absprache SPP-Lehrkraft und Mentor*in.

Ein Plan wird von der zuständigen SPP-Lehrkraft am Anfang des Schuljahres vorgelegt.

Für die*den Studierende*n, die*der an dem Tag in der Kindertageseinrichtung ist, ist es normale Arbeitszeit. Für die*den andere*n Schulzeit.

Der Mittwoch-Nachmittag findet in der Regel vom Ausbildungsbeginn bis Ausbildungsende statt.

Ziel ist es, sich als Tandem in der Kindertageseinrichtung zu erleben, Zeit für Reflexion, Austausch, Planung zu haben, sowie eine gute Verbindung zwischen Kindertageseinrichtung und Städt. FakS sicher zu stellen. Für die*den Mentor*in besteht die Chance beide Studierende gemeinsam zu erleben.

Falls das Tandem in einer Kindertageseinrichtung für das Schuljahr nicht zustande kommt, soll der Mittwochnachmittag dennoch für diese Themen genutzt werden. Den Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, sich mit einer anderen* einem anderen „einzelnen“ Studierenden in einer der Kindertageseinrichtung zum Austausch zu treffen.

Optional können an den Mittwochnachmittagen auch Veranstaltungen für die Studierenden von Seiten des ST/ A-4-TBB und/ oder der Städt. FakS stattfinden, dazu ergeht immer eine schriftliche Einladung.

SPP-Lehrkraft erstellt zu Anfang des Schuljahres einen Terminplan, wann Termine am Mittwoch-Nachmittag an der FakS stattfinden (z.B. Mentor*innen-Treffen etc.).

2.7 Mitarbeiter*innen-Besprechung in der Praxiseinrichtung

Die Teilnahme der Studierenden an den Mitarbeiterbesprechungen soll ermöglicht werden. Die Teilnahme ist Dienstzeit für diejenigen, die in der Kindertageseinrichtung sind, und Dienstzeit in Form von Überstunden für diejenigen, die an dem Tag in der Städt. FakS sind.

2.8 Klausurtag in der Kindertageseinrichtung

Studierende dürfen generell an den Klausurtagen teilnehmen, falls es keine zeitliche Überschneidung mit dem Unterricht an der Städt. FakS Giesing gibt.

2.9 Hospitationen

Im ersten und im zweiten Ausbildungsjahr können die Studierenden pro Schuljahr in städtischen Einrichtungen **zwei ganze** Tage hospitieren.

Im Abschlussjahr besteht die Möglichkeit insgesamt **fünf Tage** in verschiedenen Kindertageseinrichtungen zu hospitieren. Vorrangiges Ziel hierbei ist es eine passende Einrichtung zu finden.

Es besteht für zwei der fünf Arbeitstage ein Freistellungsanspruch für andere Träger von Kindertageseinrichtungen oder andere Arbeitgeber*innen. Die Freistellung dient ausschließlich der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle sowie allen damit verbundenen erforderlichen Maßnahmen.

2.10 Grundschulpraktikum

Die Studierenden können die zur Prüfung erforderlichen Stunden „Hospitationspraktikum Grundschule“ in den drei Jahren Ausbildung in den Praxisphasen einbringen.

Es wird empfohlen ab dem 2. Halbjahr des 1. Ausbildungsjahres bis Ende 2. Ausbildungsjahrs einen Großteil der geforderten Zeit abgeleistet zu haben. Nur in Ausnahmefällen sollte dieses Hospitationspraktikum im Abschlussjahr stattfinden. Zudem wird empfohlen, das Praktikum in zwei separate Blöcke aufzuteilen.

Die Grundschule wird frei gewählt. Die an Ihre Ausbildungsstellen angeschlossenen Schulen, wie auch Schulen außerhalb von München können besucht werden.

Insgesamt 40 Stunden (§ 93 Absatz 1 Satz 3 FakO) Grundschulpraktikum müssen erbracht sein, damit die*der Studierende zu den Abschlussprüfungen an der Städt. FakS Giesing zugelassen wird.

2.11 Facharbeit (2. Ausbildungsjahr) **(NEU)**

Die Studierenden erstellen eine Facharbeit, die aus praktischer Erziehungsarbeit und einer pädagogisch-methodischen Situation entwickelt wird. Für die Erstellung der Facharbeit stehen den Studierenden fünf zusammenhängende Tage (Montag bis Freitag) zur Verfügung, die zwischen Anfang Januar und Mitte Juni im Praxisalltag freigestellt werden sollen.

Der Zeitraum für die Erstellung der Facharbeit soll im Vorfeld in Absprache mit der Mentorin bzw. dem Mentor sowie der Leitung festgelegt werden.

(Ersetzt das Schreiben vom 3.11.23 / Fr. Janke u. Fr. Kirschenmann)

2.12 Erasmus+ (2. Ausbildungsjahr)

Die Europäische Union bietet mit Erasmus+ Auslandsaufenthalte für verschiedene Zielgruppen an. Das Programm unterstützt Menschen in Europa dabei z.B. interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

Ein vierwöchiges Praktikum in vorschulischen Kindertageseinrichtungen im Ausland, zurzeit in Spanien, Frankreich, Finnland und Tschechien sowie Österreich wird für mehrere Studierende möglich sein.

Das Zeitfenster des Aufenthaltes liegt in der zweiten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres. Aufnahmekriterien für interessierte Studierende und weitere Rahmenbedingungen liegen an der Städt. FakS Giesing vor.

Erfahrungen werden an beiden Lernorten von den Studierenden transparent vorgestellt

2.13 Übungen (Wahlpflichtfächer) - (lt. FakO Anlage 9 u. 12) (NEU)

Übungen sind verpflichtende Unterrichtsangebote, die teilweise nachmittags oder samstags stattfinden.

Die Wahlpflichtfächer (Übungen) sind wählbar und finden als Schulzeit statt. Dies ist aus organisatorischen Gründen oftmals außerhalb des üblichen Stundenplans. Das Ministerium gibt bestimmte Vorgaben welche, die Fachakademie umsetzen muss. Eine Übung in den Abendstunden und an Wochenenden ist üblich. Überstunden können dafür nicht angerechnet werden.

Die Studierenden können Übungen nur belegen, wenn dies mit der Einrichtung abgesprochen und durch Leitung genehmigt ist. Falls notwendig, kann der Dienstplan angepasst werden, oder es fallen Minusstunden an, die nachgearbeitet werden müssen. Bei Blockterminen ist zudem die Beantragung von Urlaub erforderlich.

2.14 Jokertag

Die Studierenden wechseln im 14-tägigen Rhythmus zwischen dem Lernort Praxis und der Städt. FakS Giesing. Dies kann dazu führen, dass besondere Veranstaltungen an der FakS oder in der Einrichtung überwiegend eine Person aus der Tandemkonstellation betreffen.

Die zweite Person hat die Möglichkeit, an besonderen Anlässen durch einen Jokertag teilzunehmen – dieser kann auch von Studierenden ohne Tandem genutzt werden. Jede*r Studierende kann einen Tag im Ausbildungsjahr für eine Veranstaltung in der Kindertageseinrichtung oder an der Städt. FakS Giesing nutzen, wobei dieser Tag in direkter Verbindung zu den Institutionen stehen muss.

Eine enge Abstimmung mit dem Praxismentor*in, der Einrichtungsleitung und der Klassleitung ist erforderlich. Der Jokertag kann jedoch nicht während Leistungserhebungen der Städt. Fachakademie oder im Grundschulpraktikum eingesetzt werden.

2.15 Erste-Hilfe-Kurs in der Praxiseinrichtung

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) übernimmt die entstehenden Kosten nicht mehr. Aus diesem Grund ist es nicht mehr möglich, den Studierenden einen Erste-Hilfe-Kurs anzubieten.

3 Verwaltungsorganisatorische Grundlagen

In diesem Abschnitt werden die grundlegenden verwaltungsorganisatorischen Aspekte dargestellt. Der Fokus liegt auf der stellenplanmäßigen Ausstattung, den Zuschussregelungen sowie den Regelungen zu Erholungsurlaub, Fehlzeiten, Arbeits- und Dienstbefreiung und weiteren relevanten Aspekten.

3.1 Stellenplanmäßige Ausstattung Kindertageseinrichtungen

In den gesamten drei Ausbildungsjahren werden die Studierenden grundsätzlich **nicht** in der stellenplanmäßigen Ausstattung berücksichtigt.

Sie sind somit zusätzlich in den Einrichtungen und besetzen keine Stellen in der Einrichtung. Eine personelle Zuschaltung für die Übernahme der Mentoringaufgabe ist nicht vorgesehen.

3.2 Zuschussregelung

Um die Zuschüsse abzusichern, erfolgt die Einrechnung der Studierenden als Ergänzungskraft im reinen Zuschuss-Abrechnungssystem KiBiG.Web laut Vorgabe der Ministerien folgendermaßen:

1. Ausbildungsjahr: keine Einrechnung
2. Ausbildungsjahr: 100 % der Wochenarbeitszeit (39 Stunden)
3. Ausbildungsjahr: 100 % der Wochenarbeitszeit (39 Stunden)

Pro Studierende*r ist jeweils eine Eingabe zu tätigen.

Im Belegungscontrolling soll darauf hingewiesen werden, in welchem Ausbildungsjahr sich die Studierenden befinden.

3.3 Simulation für Platz- und Belegungscontrolling (nur bei KITA)

Die Daten aus KibigWeb werden in die Simulation eingefügt. In der Regel ist ab dem 2. Ausbildungsjahr die Eintragung mit 100% als Ergänzungskraft vorhanden. Diese Eintragung wirkt sich auf das Feld „Personalstunden“ in der Simulation aus und kann in der Tabelle entsprechend angepasst werden. Dazu sind bei einer Kraft „-39“ und bei zwei Kräften „-78“ Stunden in das Feld "EK Simulation" einzutragen.

Studierende dürfen nicht als Kriterium für die Aufnahme von Kindern herangezogen werden.

Beispiel:

Plätze lt. BE	50	AS nach MFF	10,5	Auslastungs-Schlüssel	8,4
Januar					
Gewichtungs-Faktor	Regelkind	Simulation	Schulkind	Simulation	Migration
0 Jahre bis Einschulung	Simulation	Simulation	Simulation	Simulation	Simulation
0- unter 3 Jahre	Simulation	Simulation	Simulation	Simulation	Simulation
behindert	Simulation	Simulation	Simulation	Simulation	Simulation
Auslastungs-Schlüssel	8,44				
Lehrer: Faktor 1	Faktor 1.2	Faktor 1.3	Faktor 2.0	Faktor 4.5	
bis 2 Stunden	0	0	0	0	
bis 3 Stunden	0	0	0	0	
bis 4 Stunden	0	0	0	0	
bis 5 Stunden	0	0	0	0	
bis 6 Stunden	6	0	7	0	
bis 7 Stunden	7	0	6	0	
bis 8 Stunden	6	0	6	0	
bis 9 Stunden	6	0	0	0	
bis 10 Stunden	6	0	0	0	
GESAMT	25	0	25	0	104,6
PERSONAL	EK	Simulation	FK	Simulation	Gesamt Std.
Stunden	117		137		254
					Puffer FKs
					39,5

Simulation MIT 2 PiA Studierenden

Plätze lt. BE	50	AS nach MFF	10,5	Auslastungs-Schlüssel	12,2
Januar					
Gewichtungs-Faktor	Regelkind	Simulation	Schulkind	Simulation	Migration
0 Jahre bis Einschulung	Simulation	Simulation	Simulation	Simulation	Simulation
0- unter 3 Jahre	Simulation	Simulation	Simulation	Simulation	Simulation
behindert	Simulation	Simulation	Simulation	Simulation	Simulation
Auslastungs-Schlüssel	12,18				
Lehrer: Faktor 1	Faktor 1.2	Faktor 1.3	Faktor 2.0	Faktor 4.5	
bis 2 Stunden	0	0	0	0	
bis 3 Stunden	0	0	0	0	
bis 4 Stunden	0	0	0	0	
bis 5 Stunden	0	0	0	0	
bis 6 Stunden	6	0	7	0	
bis 7 Stunden	7	0	6	0	
bis 8 Stunden	6	0	6	0	
bis 9 Stunden	6	0	0	0	
bis 10 Stunden	6	0	0	0	
GESAMT	25	0	25	0	104,6
PERSONAL	EK	Simulation	FK	Simulation	Gesamt Std.
Stunden	117	-78	137		176
					Puffer FKs
					39,5

Simulation OHNE 2 PiA Studierenden

3.4 Erholungsurlaub

Die Urlaubstage sprechen die Studierenden rechtzeitig mit der*dem Mentor*in und Einrichtungsleitung ab. Die Tage werden von der Einrichtungsleitung genehmigt.

Pro Ausbildungsjahr ist eine Erholungsdauer von mindestens zwei Wochen (in der Regel 10 Arbeitstage am Stück) während der bayerischen Schulferien erforderlich, wobei Schließtage der Einrichtung berücksichtigt werden müssen.

Weitere Urlaubseinbringung ist möglich, wenn die Studierende oder der Studierende keinen Unterricht an der Städt. FakS hat. An jedem Mittwoch außerhalb der Schulferien besteht Anwesenheitspflicht und somit ist kein Erholungsurlaub möglich (da Tandemtreffen am Mittwoch-Nachmittag).

Im ersten Ausbildungsjahr läuft die Wartezeit (da die Probezeit besteht) nach § 4 BUrlG (sechs Monate) erst im nächsten Urlaubsjahr ab, so haben die Studierenden den Urlaub spätestens bis zum Ende des nächsten Urlaubsjahres einzubringen (§ 7 Abs. 3 Satz 4 BUrlG).

Für die weiteren Ausbildungsjahre gilt, dass der Resturlaub aus dem Vorjahr bis Ende März des nächsten Jahres spätestens aufgebraucht werden muss.

Mit Zustimmung der Dienstvorgesetzten kann der Urlaub in begründeten Ausnahmefällen auch vor dem Ende der Wartezeit eingebracht werden.

Urlaubsanträge von Studierenden, die sich auf den Zeitraum der bayerischen Sommerferien im September des 2. oder 3. Ausbildungsjahres beziehen, liegen in der Zuständigkeit der aktuellen Leitung. Sie dürfen genehmigt werden. Jedoch sollen mindestens vier Tage des tariflichen Urlaubs noch für Erholungsurlaub im Herbst und für eine mögliche Schließung der neuen Einrichtung zwischen Weihnachten und Silvester zur Verfügung stehen.

3.5 Regenerationstage

Die Studierenden sind dem „TVAöD – Besonderer Teil Pflege“ zugeordnet. Bei vergangenen Tarifverhandlungen wurden die sog. Regenerationstage ausschließlich dem TVöD zugeordnet und können somit nicht bei den Studierenden in der Praxisintegrierten Ausbildung angewendet werden.

3.6 Fehlzeiten und Krankheit

An Praxistagen: Bei Krankheit muss die Studierende/ der Studierende sich in der Praxisstelle krankmelden.

Dauert eine Krankheit länger als drei Kalendertage, muss ein ärztliches Attest über die voraussichtliche Dauer der Krankheit rechtzeitig in der Praxisstelle vorliegen. Ab dem 4. Kalendertag gilt Attestpflicht.

Neu: Dienstabbruch an Praxistagen: Wenn Studierende während des Dienstes in der Einrichtung (Praxistag) erkranken, müssen Sie unverzüglich in der Einrichtung Bescheid geben. Die Meldung eines Dienstabbruchs ersetzt keine Krankmeldung. Sind Studierende am Folgetag weiterhin krank, muss dies der Praxisstelle (telefonisch oder per Mail) gemeldet werden.

An Schultagen: Die Studierende/ der Studierende meldet sich in der Praxisstelle (telefonisch) und an der Städt. FakS (telefonisch oder per Mail) krank.

Die SPP-Lehrkraft und die zuständige Mentor*in tauschen sich regelmäßig über Fehlzeiten (FakS und Praxis) aus.

Neu: Dienstabbruch an Schultagen: Wenn Studierende während des Schultages erkranken und nicht weiter am Unterricht teilnehmen können, muss der*die Studierende dies unverzüglich bei der aktuellen Praxisstelle melden. Die Meldung eines Dienstabbruchs ersetzt keine Krankmeldung. Sind Studierende am Folgetag weiterhin krank, muss dies der Praxisstelle und der Städt. Faks (telefonisch oder per Mail) gemeldet werden.

Bei Auffälligkeiten z.B. erhöhte Fehlzeiten, Unzuverlässigkeit meldet sich die*der Mentor*in (Leitung) umgehend bei der zuständigen SPP-Lehrkraft. Bei Bedarf werden weitere Gespräche mit der entsprechenden Stadtquartiersleitung (SQL)/Bereichsleitung (BL) sowie P geführt. Die Einrichtungsleitung hat den Überblick über alle Fehltage der Studierenden. Alle Fehltage werden von der Personalstelle in „paul@“ erfasst.

Im Grundschulpraktikum: Bei Krankheit muss die Studierende/ der Studierende das Sekretariat der Grundschule und die aktuelle Praxisstelle informieren.

Attestpflicht: Es besteht die Möglichkeit in Absprache mit P ein Attest ab dem 1. Krankheitstag auf Seiten von KITA/A4-TBB zu verlangen.

Ein BEM-Gespräch (Betriebliches Eingliederungsmanagement) soll nach 30 Fehltagen den Studierenden angeboten werden, ist jedoch auch schon vorher möglich. Das Anordnen einer amtsärztlichen Untersuchung kann in Erwägung gezogen werden.

§ 56 Abs. 2 Nr. 2 der Fachakademieordnung regelt den Ausschluss von der Prüfung: Eine Teilnahme an der Prüfung ist ausgeschlossen, wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

3.7 Gefährdung des Bestehens eines Ausbildungsjahres

Ein Bestehen eines Ausbildungsjahres ist gefährdet, wenn die von der FakS in SPP geforderten Aufgaben nicht erfüllt sind.

1. Ausbildungsjahr: kontinuierliche Bearbeitung eines Jahresthemas in Verantwortung der/des Studierenden (Berichte und Stellungnahme sind nicht bewertbar $\triangleq$ ungenügend/ Note 6.)

2. Ausbildungsjahr: kontinuierliche Bearbeitung eines Jahresthemas in Verantwortung der/des Studierenden (Facharbeit und Stellungnahme sind nicht bewertbar $\triangleq$ ungenügend/ Note 6.)

3. Ausbildungsjahr: kontinuierliche Bearbeitung und Verantwortung für Aufgaben aus den Lernfeldern 4, 5 und 6. (Stellungnahme und praktische Prüfung sind nicht bewertbar $\triangleq$ ungenügend/ Note 6.)

3.8 Arbeits- und Dienstbefreiung

Die Studierenden werden bei Arbeits- und Dienstbefreiung wie alle Beschäftigungsgruppen (z.B. Tarifbeschäftigte) behandelt.

Zum Beispiel laut Rundschreiben des Personal- und Organisationsreferats der LHM bei Ferienfahrten als Jugendgruppenleitung, beim Tod eines Elternteils, bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Rettungsdienst.

3.9 Qualifizierungszeit

Die Qualifizierungszeit nach TVöD-BT für den Erziehungsdienst erhalten Studierende nicht.

3.10 PC-Account für Studierende über IAM

Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten verwaltungstechnische Abläufe kennenzulernen. Im Februar 2023 wurde das sog. IAM-System (Identity und Access Management) eingeführt. Damit soll gesichert werden, dass alle Studierende einen Zugang für verschiedene Anwendungen erhalten haben. Eine Account-Anlegung über das kita-Portal ist nicht mehr nötig, der Account wird automatisch über IT-Service veranlasst.

3.11 Fahrkostenzuschuss

Für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte können Studierende einen Antrag auf monatlichen Fahrkostenzuschuss erhalten. Im Personalservice-Portal (PSP) sind unter dem Stichwort „Mobilität“ die erforderlichen Informationen abrufbar. Fragen zum Fahrkostenzuschuss werden unter fahrkosten.por@muenchen.de beantwortet.

3.12 Dienstantritt für das erste Ausbildungsjahr

In der Regel findet der Dienstantritt am 01. September des 1. Ausbildungsjahres in der Einrichtung statt. Er kann auch bis Ende September unter besonderen Voraussetzungen erfolgen. Die Vertragsdauer beträgt in jedem Fall drei volle Jahre.

Falls die Einrichtung sich in Schließung befindet, ist von der SQL/ BL eine Einrichtung zur Überbrückung zu benennen.

3.13 Dienstantritt beim jährlichen Wechsel

Spätestens zum ersten Schultag des neuen Schuljahres soll der Wechsel stattfinden unter Berücksichtigung der Schließzeiten der beiden Einrichtungen und Urlaub der Studierenden. Falls der Übergang nicht nahtlos möglich ist, da z.B. beide Einrichtungen gleichzeitig geschlossen haben, arbeitet die Studierende/ der Studierende in einer von der SQL/ BL benannten Einrichtung zur Überbrückung. Hierzu sprechen sich die Leitungen mit der SQL/ BL ab.

Zwischen der Studierenden/ dem Studierenden, der/ dem jetzigen und zukünftigen Praxismentor*in kann im Sommer ein Potentialgespräch stattfinden.

3.14 Erster und letzter Schultag / Abschlussfeier / Zeugnisvergabe

Der erste Schultag für alle Jahrgänge wird auf der Homepage der Städt. FakS Giesing unter „Aktuelles“ rechtzeitig veröffentlicht.

Der letzte Schultag ist für alle Studierenden der Freitag der letzten Schulwoche vor den bayerischen Sommerferien.

Der Tag der Abschlussfeier - jeweils der letzte Mittwoch im Schuljahr - an der Städt. FakS Giesing ist grundsätzlich ein Schultag und steht den Studierenden zu möglichen Vorbereitungen und zum Feiern zur Verfügung.

NEU: Die Zeugnisvergabe für Abschlussklassen findet am letzten Schultag vor den Sommerferien morgens **von 8:15 bis 9:45 Uhr an der FakS Giesing** statt. Nach der Übergabe setzen die Studierenden ihren Dienst an der Praxisstelle fort, sofern nichts anderes im Vorfeld mit der Praxisstelle vereinbart wurde. Das Dienstende richtet sich nach dem Dienstplan in der Einrichtung oder erfolgt in Absprache mit der Einrichtungsleitung.

3.15 Ganztägiger Unterrichtsausfall an Städt. FakS

Fällt der Unterricht ganztägig an der Städt. FakS aus, haben die Studierenden Anwesenheitspflicht in ihren jeweiligen Praxiseinrichtungen.

3.16 Buß- und Bettag / Pädagogische Konferenz an FakS Giesing

Am Buß- und Bettag und ein Tag danach, findet die Pädagogische Konferenz für die Lehrkräfte an der FakS Giesing statt. Die Studierenden befinden sich an den beiden Tagen in der Praxiseinrichtung.

3.17 Personalversammlung des Bereichs KITA/A4

Die Teilnahme an der Personalversammlung ist für diejenigen möglich, die an dem Tag an der Kindertageseinrichtung sind. Der Unterricht in der Städt. FakS Giesing findet regulär statt.

4 Ansprechpersonen bzw. Kontaktadressen im RBS

Für schulische Belange: info@faksgiesing.de

Prozesssteuerung/ Abteilungsleitung Praxisintegrierte Ausbildung an Städt. FakS, Giesing: Jutta Nachtmann; jutta.nachtmann@faks.muenchen.musin.de

Für personale Trägerbelange der Landeshauptstadt München: KITA - GSt – P – Ausbildungsmanagement; ausbildung.kita@muenchen.de

Für die praktische Ausbildung: Marcel Bieri, Carmen Kuzmic, Isabella Weber

Pädagogische Ausbildungscoordination, KITA–ST–Personalentwicklung,
praxis.kita@muenchen.de, Tel. 233 846 81, 233 837 92, 233 846 87

Katharina Meier, RBS–A–4–TBB–BGM–Personalentwicklung,
katharina.meier2@muenchen.de, Tel. 233 843 89

5 Quellen für weitere Informationen

- Anlage 1: Ausbildungsvertrag für die „praxisintegrierte Ausbildung“
- Anlage 2: Ausbildungsplan für die Studierenden in der „Erzieher_innen-Ausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) September 2016
- Anlage 3: Kooperationsvereinbarung zwischen Fachakademie und Träger
- Anlage 4: Auslandspraktikum für Studierende in der Praxisintegrierten Ausbildung (OptiPrax) 3. / 4.2 – Eckpunkte (Stand: Mai 22)
- Fahrkostenzuschuss: fkz.kita@muenchen.de